

## Reglement SGEB-Erkundungsmissionen

### Art. 1 Ziel

Die SGEB entsendet bei einem stärkeren Erdbeben, dessen Auswirkungen auch für die Schweiz von Interesse sind, eine Erkundungsmission. Dieses Reglement gilt sowohl für männliche wie auch für weibliche Mitglieder der SGEB.

Ziel einer solchen Erkundungsmission ist:

- Erarbeiten eines Überblicks über das Schadenausmass namentlich bei:
  - Bauten
  - Infrastruktureinrichtungen
  - geologischen Aspekten
  - gegebenenfalls bei Spezialbauten wie Talsperren, Kernkraftwerken
- Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen in der Fachpresse und der Öffentlichkeit
- zur Verfügungstellen der Erfahrungen bei Ausbildung und erarbeiten von Normenwerken
- Grundlage für Expertisen

### Art. 2 Organisationstruktur

Für den Einsatz des Reconnaissance-Teams werden in der SGEB zwei Organe geschaffen:

- Aufsichtskommission
- Interessentenliste

### Art. 3 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern.

Mitglieder, die an einer Erkundungsmission aktiv teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten.

Der Präsident, die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Vorstand für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie regelt:

- Anforderungen zur Aufnahme in die Interessentenliste
- legt Ausbildungsanforderungen an Teammitglieder von Erkundungsmissionen fest
- stellt präventiv Verbindung zu anderen an Erkundungsmissionen interessierten schweizerischen und ausländischen Organisationen her
- entscheidet über Entsendung einer Mission
- bestimmt Zielsetzung, Budgetrahmen und Anzahl der Teilnehmer einer Mission
- bestimmt den Missionsleiter und wählt die Teilnehmer der Mission aus
- unterstützt den Teamleiter bei der Abklärung der Logistik und des Supports im Schadengebiet.
- ist Relais-Station zum Teamleiter im Schadengebiet
- bestimmt Art und Umfang der Medienorientierung betreffend der Mission
- überwacht Auswertung der Mission
- erstattet dem Vorstand Bericht über die Mission und den Einsatz der Mittel

#### Art. 4 Interessentenliste

Die Interessentenliste wird vom Sekretariat der SGEB geführt.

Auf die Interessentenliste kann jedes SGEB-Mitglied, welches die von der Aufsichtskommission definierten Anforderungen erfüllt, aufgenommen werden. Die Interessentenliste gibt Auskunft über die Tätigkeitsgebiete und Erfahrung der Interessenten.

#### Art. 5 Finanzierung von Missionen

Die SGEB errichtet einen Erkundungsmissions-Fonds von mindestens Fr. 10'000.-.

Der Fonds soll hauptsächlich durch missionsspezifische Drittbeiträge und Überschüsse bei Tagungen gespiesen werden.

Dieser Fonds dient der Vorschussfinanzierung – namentlich der Spesen – für eine Mission.

Eine zusätzliche Finanzierung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der einzelnen Mission ist bei interessierten Kreisen (z.B. Bundesämtern, Versicherungen etc.) zu beantragen. Die Zusatzfinanzierung soll primär der Wiederaufstockung und der Äufnung des Fonds und sekundär einer umfassenden generellen Auswertung (vergl. Art. 9) dienen.

Spezifische Auswertungen im Interesse eines bestimmten Auftraggebers sind von diesem zu finanzieren.

#### Art. 6 Anforderungen zur Teilnahme an einer Mission

Um an einer Mission teilnehmen zu können, muss das Mitglied folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Tätigkeit im Gebiet des Erdbebeningenieurwesens oder der Seismologie, entweder an der Hochschule oder in der Praxis
- Absolvieren eines Einführungskurses für die Missionstätigkeit der SGEB
- gute Kenntnisse in Englisch oder in der Landessprache des Schadengebietes
- für den Einsatz notwendige gesundheitliche Voraussetzungen, wie Impfungen etc.

#### Art. 7 Teammitglieder

Sie werden für einen bestimmten Einsatz durch die Aufsichtskommission aus der Interessentenliste bestimmt.

Im Interesse einer erfolgreichen Mission können ausnahmsweise auch Fachleute, die nicht auf der Interessentenliste stehen, eingeladen werden.

Unfall- und Krankenversicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die SGEB und der von der SGEB eingesetzte Missionsleiter haften für Personen- und Sachschäden während der Mission nicht.

Die Aufsichtskommission achtet, dass verschiedene Disziplinen in der Mission vertreten sind.

Um die Erfahrungsbasis in der Schweiz zu verbreitern, sollen ins Team wenn immer möglich neben Spezialisten auch Nachwuchskräfte aufgenommen werden.

#### Art. 8 Missionsleiter

Der Missionsleiter hat über Missionserfahrung zu verfügen. Er ist für den Ablauf der Mission vor Ort organisatorisch und finanziell verantwortlich. Er kann für Unfälle und Sachschäden während der Mission nicht haftbar gemacht werden.

Er bestimmt in Absprache mit den Teammitgliedern die Details der Mission (Ausrüstung, Logistik, Tagespläne, Auswertung etc.)

Er orientiert die Aufsichtskommission bezüglich Stand der Planung vor der Abreise und hält mit ihr während der Mission Kontakt.

Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission allfällige Kommunikés zu Händen der Medien.

#### Art. 9 Missionsauswertung

Das Team erstellt einen Erkundungsbericht (im Rahmen von 6 bis 8 Seiten) der sich zur Veröffentlichung im «Schweizer Ingenieur und Architekt» und im «Ingenieur et Architecte Suisse» eignet.

Die Teammitglieder stellen sich für Vorträge im Rahmen der SGEB und des SIA zur Verfügung.

#### Art. 10 Entschädigung an Teammitglieder

Teammitgliedern werden die Spesen für die Mission und die Auswertung erstattet.

Teammitgliedern aus Grossfirmen, Bundesstellen und Verbänden sollen die Spesen wenn immer möglich durch die eigene Organisation bezahlt werden.

Eine weitere Entschädigung ist möglich, sofern zusätzliche Finanzierungsquellen gefunden werden können.

genehmigt an den Generalversammlungen der  
SGEB vom 10. Mai 1996 in Bern und vom  
15. April 2005 in Dübendorf

Der Präsident:

Dr. Thomas Wenk